



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.02.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3551208

641pä/019-2026#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Stützmauer - Altenhundem - Erneuerung - 1. PÄ“, Bahn-km 73,370 bis 73,420 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt-Altenhundem

Bezug: Antrag vom 08.01.2026, Az. I.II-W-T 5 DP

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erneuerung der Stützwand bei Bahn-km 73,370 bis 73,420 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt-Altenhundem zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung vom 07.05.2020 dar und wird in dem Änderungsverfahren „Stützmauer - Altenhundem - Erneuerung - 1. PÄ“ (641pä/019-2026#001) festgestellt.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG dar.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher ein taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt im Vorfeld die Feststellung, ob für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht, nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG dar.

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung vom 07.05.2020, Az. 641pa/027-2019#040, dar und wird in dem Änderungsverfahren „Stützmauer - Altenhundem - Erneuerung - 1. PÄ“ (641pä/019-2026#001) festgestellt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im ursprünglichen Zulassungsverfahren für die gesamthafte Erneuerung des Brückenbauwerks entschieden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (Verfügung vom 03.01.2020, Az. 641pa/027-2019#040).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Aufgrund des Auffindens zuvor nicht bekannter Kabel- und Gasleitungen im Baufeld konnten die notwendigen Kampfmittelsondierungen nicht wie geplant stattfinden, sodass eine Planänderung zu einer Ausführung der Bauvariante ohne Eingriff in den Boden angestrebt wird.

Daher wird im Rahmen der Planänderung die Variante „Spritzbetonwand mit Bodenvernagelung“ gemäß der Plangenehmigung vom 07.05.2020 mit der Variante „Schwergewichtswand“ ersetzt.

Die Planänderung sieht keine Änderung der Lage vor. Somit befindet sich die zu erneuernde Stützmauer in Altenhundem noch immer an der Strecke 2800 von Hagen nach Haiger von Bahn-km 73,370 bis Bahn-km 73,420, rechts neben der Bahn liegend.

Die Erneuerung der Stützwand findet außerhalb von Sperrzeiten statt. Es wird von der Hundem aus mittels Herstellung einer Arbeitsebene gearbeitet. Der Neubau bedarf einer Bauzeit von ca. 4-6 Monaten. Es ist beabsichtigt, dass die Arbeiten nur tagsüber stattfinden. Die ca. ersten 20 m der Stützwand reicht das Mauerwerk bis in den Wasserkörper des Flusses Hundem hinein. Im restlichen Abschnitt befindet sich dem Mauerfuß vorgelagert eine Böschung. Die Bauzeit kann unter Umständen länger sein, da Regenereignisse zu höheren Wasserständen führen können, die die Bauausführung erschweren. Die Arbeiten würden sofort eingestellt werden und fortgesetzt werden, sobald der Wasserpegel dies ermöglicht.

Für die BE-Flächen werden weitere Flächen der Stadt Lennestadt und von StraßenNRW benötigt, die im direkten Umfeld der Maßnahme liegen. Um zur Stützmauer zu gelangen wird die Olper Straße halbseitig für die Fahrten der Baumaschinen gesperrt.

Die Bauarbeiten wurden bereits begonnen und mussten aufgrund der Leitungsfunde gestoppt werden. Die Fortsetzung der Bauarbeiten bzw. der neue Baubeginn für die geänderte Variante ist für April 2026 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtliche 4 bis 6 Monate.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Baumaßnahme liegt auf der Strecke 2800 rechts der Bahn im nördlichen Teil des Bahnhofes Lennestadt-Altenhundem zwischen km 73,370 und km 73,420. Die vorhandene 150 Jahre alte Stützwand, die das Bahngelände entlang der Hundem abfängt, besteht aus Naturstein und ist als Schwergewichtswand mit einer Höhe von 4,4 m ausgebildet.

Das Bauwerk befindet sich an der „Hundem“, die als kleineres Fließgewässer eingestuft ist. Im Bereich der Hundem ist keine Wasserschutzzone verzeichnet. Es ist nicht mit dem Eintreten von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die bauzeitliche Wasserhaltung soll mittels Verrohrung (DN 1000 Rohre) auf einer Länge von ca. 55 m hergestellt werden, um die neue Stützmauer errichten zu können.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Durch die geplante Baumaßnahme sind folgende bau- und anlagebedingte Wirkungen zu erwarten:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Entfernung von Gehölzen und Inanspruchnahme von Schotterflächen) durch Arbeits- und Aufstellräume sowie Einrichtung der BE-Flächen (baubedingt),
- Bodenbewegungen im Bereich der Baumaßnahme, v.a. durch Erneuerung der Stützwand (baubedingt),
- Auswirkungen durch Lärm und Abgase aufgrund der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs (Transport von Baumaterial), dadurch Beeinträchtigung des Erholungspotenzials der Anwohner (baubedingt),
- Auswirkungen auf Anwohner durch Inanspruchnahme des Parkraums (baubedingt),
- Gefahr der Beschädigung bzw. Beanspruchung von angrenzenden Gehölzen und Sträuchern (baubedingt),
- Potenzielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten (Avifauna, Reptilien, Fische) durch Eingriffe in die Vegetation und in das Oberflächengewässer „Hundem“ (baubedingt),
- Bauzeitliche Verrohrung des Oberflächengewässers „Hundem“, dadurch Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) und der Gewässerfauna
- Inanspruchnahme des Uferbereich des OWK auf einem Bereich von rund 55 m (baubedingt).
- Verengung des Flussquerschnitts der Hundem um 3,6 m (anlagebedingt).

Baubedingt kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch gleichwertige Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden können (Maßnahmen 012_V, 014_V, 015_A, 016_V). Die BE-Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt. Die betroffenen Biotope durch bauzeitliche Eingriffe können größtenteils in weniger als 30 Jahren ihren Ausgangszustand zurückerlangen. Der Eingriff wird durch die geplanten Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen und ist als vollumfänglich kompensiert anzusehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen wird der mit den Baumaßnahmen verbundene artenschutzrechtliche Konflikt als gering eingestuft. Ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung der Maßnahmen 001_VA bis 007_VA, 018_V sowie 008_CEF, 009_CEF bei allen Arten ausgeschlossen werden. Die möglichen Störwirkungen der Baumaßnahmen auf die potenziell anzutreffenden Artengruppen Säugetiere, Avifauna, Reptilien und Fische sind unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen gering. Eine erhebliche Störung i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei allen Arten ausgeschlossen. Der mit der Baumaßnahme verbundene potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang der Bahntrasse löst, aufgrund ausreichender Ausweichhabitate, bei keiner Art einen Verbotsverstoß gemäß § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG aus. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode nicht zu erwarten. Es ergeben sich Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten, welchen mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt wird. Durch allgemeine technische Schutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf das absolut notwendige Maß reduziert. Die Baumaßnahme steht den Zielen der WRRL unter Einhaltung der Gewässerschutzmaßnahmen (010_V, 011_V, 012_V, 017_V) nicht entgegen.

Trotz der abschnittswisen Verkleinerung des zur Verfügung stehenden Abflussquerschnitts in der Hundem sinkt der Wasserspiegel des HQ100 im Planzustand gegenüber dem Referenzzustand im Umfeld der Brücke um wenige Zentimeter. Dies ist auf die veränderten Fließgeschwindigkeiten zurückzuführen. Durch die Schwergewichtsmauer werden die Turbulenzen an der Ufermauer verringert und das HQ100 kann ungehindert mit etwas höherer Geschwindigkeit als im Referenzzustand abfließen. Dadurch verringert sich der Wasserspiegel im direkten Einflussbereich der Fußgängerbrücke. Das vorhandene Freibord der Brücke wird somit nicht negativ verändert. Unmittelbar vor dem Brückenbauwerk sind bis zur Straßenoberkante ca. 1,95 m Freibord vorhanden.

Vom südlichen Ende der Schwergewichtsmauer ausgehend kommt es auf einer Länge von ca. 250 m (bis ca. Profil 976) zu einer Wasserspiegellagenerhöhung von max. 25 cm. Wie der Längsschnitt zeigt, wird die Olper Straße weiterhin nicht überströmt. Die Straße verläuft nach Süden hin stark ansteigend. Bis zur Straßenoberkante verbleiben an der Stelle mit dem höchsten Wasserspiegelanstieg weiterhin ca. 2,8 m als Freibord bestehen.

Der Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt bestätigt, dass gegen die zuvor dargestellten hydrologischen Bedingungen keine Bedenken bestehen und auch die neu geplanten Stützmauer den bestehenden Hochwasserschutz nicht negativ beeinflussen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da im Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, sind auch Unterlagen aus diesem Verfahren in die Prüfung einbezogen worden, um zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig